



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bezirksvereinigung Kiel**

MEDIATION

SCHIEDSAMT UND GEMEINDEPARLAMENT

INFORMATIONEN FÜR
DIE WAHL
DER SCHIEDSPERSONEN

Bearbeitet von
Bodo Art
Diplomverwaltungswirt
1. Vorsitzender der BDS Bezirksvereinigung Kiel



Auf der Tagesordnung Ihrer nächsten Sitzung finden Sie den Punkt „Wahl einer Schiedsperson“.

Vielleicht steht dort auch: Wahl eines Schiedsmanns, einer Schiedsfrau.

Was ist bisher geschehen?

Die Verwaltung macht Ihnen heute Wahlvorschläge, über die Sie nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts abstimmen sollen. Zuvor hat sie gem. § 3.3 VVSchO SH eine öffentliche Ausschreibung des vakanten Amtes sowie ein anschließendes Vorauswahlverfahren durchgeführt. In diesem sind die u.a. Aspekte vorgeprüft worden. An der Vorauswahl nimmt in der Regel auch ein Vertreter der regionalen Untergliederung des BDS, hier der Bezirksvereinigung Kiel teil, um den Sachverstand der Zentralorganisation der deutschen Schiedspersonen zur Verfügung zu stellen.

Ihre Entscheidung sollte gemäß der gesetzlichen Vorgaben auch keinesfalls nach parteipolitischen oder religiösen Gesichtspunkten erfolgen, sondern sich vielmehr an der Bedeutung und den Aufgaben des Amtes einer Schiedsperson orientieren.

Für viele Bürgerinnen und Bürger sind die Aufgaben der Schiedsperson recht unbekannt, daher möchten wir Ihnen mit dieser Vorlage unser Ehrenamt, über dessen zukünftige Besetzung in Ihrer Gemeinde Sie nunmehr abstimmen sollen, ein wenig näher bringen.

Die Schiedsperson ist kein Richter; sie spricht kein Urteil. Sie hat die Aufgabe, den Streit, der ihr vorgetragen wird, zu schlichten, d.h. die Parteien dazu zu bewegen, einen Vergleich zu schließen. „Schlichten statt Richten“ ist unser Motto.

WELCHE PERSÖNLICHEN VORAUSSETZUNGEN SOLLTE DIE SCHIEDSPERSON FÜR DIESES EHRENAMT MITBRINGEN?

Die Person, die Sie wählen, sollte:

- bereit sein, etwas Zeit zu opfern,
- geduldig zuhören können und ein offenes Ohr für die Probleme der Menschen haben,
- ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen mitbringen und eine gewisse Lebenserfahrung besitzen,
- völlig unparteiisch sein,
- den geschlossenen Vergleich so schriftlich festhalten können, dass er unzweideutig den Willen der Parteien zum Ausdruck bringt.



WELCHE GESETZLICHEN VORAUSSETZUNGEN SIND FÜR DIE WÄHLBARKEIT EINER SCHIEDSPERSON VORGESCHRIEBEN?

1. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein.
2. Schiedsperson kann nicht sein, wer
 - nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
 - unter Betreuung steht.
3. Schiedsperson soll (in der Regel) nicht sein, wer
 - das 25. Lebensjahr (gültig in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen) bzw. das 30. Lebensjahr (gültig in Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein) nicht vollendet hat,
 - in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
4. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr (gültig in Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen) bzw. das 75. Lebensjahr (gültig in Hessen) vollendet hat; in den übrigen Schiedsamtsländern gibt es keine Altershöchstsbeschränkung.
5. In einzelnen Ländern gibt es noch weitere Eignungskriterien.

IN WELCHEN FÄLLEN WIRD DIE SCHIEDSPERSON TÄTIG?

Jeweils auf Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers, wenn Bedarf an einem Rat oder einer Konfliktlösung besteht.

1. Obligatorisch bei den Privatklagedelikten
 - Hausfriedensbruch
 - Körperverletzung
 - Bedrohung
 - Sachbeschädigung
 - Beleidigung
 - Verletzung des Briefgeheimnisses
 - Rauschdelikte (§ 323 a StGB) bzgl. der vorgenannten Delikte.
2. Obligatorisch bei Nachbarrechtsstreitigkeiten*) z.B.
 - Einwirkungen auf Nachbargrundstück (z.B. Lärm, Rauch)
 - Überwuchs
 - Hinüberfall
 - Grenzbaum
 - Grenzabstände von Pflanzen
3. Zivilrechtliche Ansprüche aus:
 - Verletzung der persönlichen Ehre (nicht in Funk/Fernsehen) sowie
 - Fällen von Diskriminierung nach AAG**). Die hier fraglichen Diskriminierungsmerkmale regelt u.a. § 19 AAG.

*) In den einzelnen Bundesländern verschiedene Regelungen

***) z.Zt. in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein



4. Täter-Opfer-Ausgleich

Hier bestimmt die Staatsanwaltschaft,

- ob ein Täter Opfer-Ausgleich durchgeführt werden soll
- und wer ihn durchführt.

AMTSZEIT DER SCHIEDSPERSONEN

Die durch das Gemeindeparlament gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst dann antreten, wenn sie durch die Direktorin/ den Direktor bzw. die Präsidentin/ den Präsidenten des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt und vereidigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Eine Wahlperiode dauert 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist solange möglich, bis die Schiedsperson das 70. Lebensjahr erreicht hat (in Schleswig-Holstein keine Altersbegrenzung).

SCHULUNG / VORBEREITUNG AUF DAS EHRENAMT

Für die Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-zuständig.

Jede neue Schiedsperson wird in speziellen Einführungslehrgängen, die vom Schiedsamtseminar des BDS durchgeführt werden, geschult. Vielerorts können die neuen Schiedspersonen auch bei einer „alten“, erfahrenen Schiedsperson hospitieren, d.h. sie nehmen an einer Schlichtungsverhandlung teil und werden in die Führung der amtlichen Bücher eingewiesen. Jährlich werden dann weitere Fortbildungslehrgänge angeboten, zumeist sowohl auf örtlicher als auch überörtlicher Ebene des BDS. Die gewählte Schiedsperson wird also in ihrem neuen Amt nicht alleingelassen.

Die Anmeldung zum BDS erfolgt durch **persönliche Beitrittserklärung**. Diese Beitrittserklärung wird bei der Bundesgeschäftsstelle des BDS hinterlegt..

„QUALITÄTSKONTROLLE“ DER ARBEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Leitung der Amtsgerichte übt die Aufsicht über die Schiedspersonen aus. Es findet eine jährliche Kontrolle der zu führenden amtlichen Bücher statt; ferner werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt, in der auftretende Probleme diskutiert werden können.

Wir wünschen Ihnen eine gute Hand bei der Wahl und freuen uns auf die neue Kollegin, den neuen Kollegen, die/der sich bereit erklärt hat, dieses bereits seit 1827 eingeführte Ehrenamt zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde auszuüben.

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Überarbeitet durch die BDS Bezirksvereinigung Kiel

Bodo Art
1. Vorsitzender

Internet: <http://www.bds-kiel.de>